

1. Allgemeine Einleitung

Dem Haushaltsplan sind eine Reihe von (Pflicht-) Anlagen beizufügen. Diese sollen über die Entwicklung der Finanzlage, über ihre wichtigsten Vorhaben und deren Auswirkungen auf die künftige Haushaltswirtschaft sowie über ihre wirtschaftliche Betätigung unterrichten. Für die Beratung des Haushaltsplans im Gemeinderat und seinen Ausschüssen sind die Anlagen notwendige Unterlagen. Außerdem erleichtern sie den Bürgern und Aufsichtsbehörden die Information.

1.1 Der Unterschied zwischen Bestandteilen und Anlagen

Der Unterschied zwischen den Bestandteilen und den Anlagen besteht darin, dass die Anlagen dem Haushaltsplan nur beizufügen sind. Die Bestandteile sind hingegen mit dem Haushaltsplan derart eng verbunden, dass Änderungen bei diesen auch zugleich Änderungen des Haushaltsplans und in der Regel damit auch Änderungen der Haushaltssatzung sind.

1.2 Die Rechtsgrundlagen

Welche Unterlagen dem Haushaltsplan als Anlagen im Einzelnen beizufügen sind, wird durch § 2 Abs. 2 GemHVO-RhPf wie folgt enumerativ aufgelistet:

- der Vorbericht,
- der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm,
- eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Schuldenstand zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite),
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Bestand der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
- die Wirtschaftspläne und die neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- die Jahresabschlüsse, Lageberichte und Berichte über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist,
- Budgetübersicht.

In NRW kommen noch als Pflichtanlagen hinzu (§ 2 Abs. 2 GemHVO NRW):

- Der Stellenplan (in anderen Bundesländern Bestandteil des Haushaltsplanes, siehe **Wegbeschreibung Fi 12**),
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Bürgschaften,
- eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen und
- eine Übersicht über die bezirksbezogenen Haushaltsansätze für kreisfreie Städte.

Es ist der Gemeinde freigestellt, daneben **noch weitere Anlagen** dem Haushaltsplan beizufügen, z.B. Übersichten über den Stand des Vermögens. Die Anlagen haben **im Einzelnen unterschiedliche Bedeutung** für die Haushaltswirtschaft. Der Stellenplan z. B. stellt eine unverzichtbare Grundlage für die Veranschlagung der Personalkosten dar. Der Finanzplan bildet zusammen mit den Ansätzen des Vermögenshaushalts die Grundlage für die Untersuchungen über die Frage, ob und inwieweit in den folgenden Jahren die Finanzierung vermögenswirksamer Maßnahmen gesichert ist. Auch für die kreditpolitischen Entscheidungen kann auf den Finanzplan nicht verzichtet werden. Die übrigen Anlagen haben vorwiegend informatorische Bedeutung. Soweit für die Anlagen nicht ausdrücklich an anderer Stelle eine Beschlussfassung durch den Rat vorgeschrieben ist, werden sie in ihrer Eigenschaft als Anlage zum Haushaltsplan im Gegensatz zu den Bestandteilen des Haushaltsplans nicht in die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einbezogen.

Für die Anlagen sind zum Teil verbindliche Muster vorgeschrieben.

2. Der Vorbericht

Die Vorschriften über den **Vorbericht**, die im Einzelnen in § 3 GemHVO-RhPf geregelt sind, bauen auf den Erfahrungen auf, die mit den Vorberichten der Vergangenheit gemacht wurden. Sie stellen neben der Darstellung der allgemeinen finanzwirtschaftlichen Entwicklungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft die voraussichtliche Entwicklung der Finanzkraft, die Folgekosten der Investitionen und den Vergleich mit dem Finanzplan in der Vordergrund.

Soweit die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen hat, weil der Haushaltsausgleich nicht gesichert ist, ist in dem Vorbericht auch die Ausgestaltung der Konsolidierungslinie darzustellen.

Haushaltsrechtliche Folgerungen ergeben sich aus dem Vorbericht nicht. Seine Bedeutung liegt im Wesentlichen darin, dass er die Verwaltung zwingt, die finanzwirtschaftliche Entwicklung darzustellen und die Folgerungen aus den finanzwirtschaftlichen Plänen für die Haushaltswirtschaft der künftigen Jahre herauszustellen, und dass er dem Rat die Möglichkeit gibt, sich an Hand des Vorberichts über die Finanzlage der Gemeinde zu unterrichten und daraus Schlüsse für die finanzwirtschaftlichen Entscheidungen zu ziehen. Da er als Anlage zum Haushaltsplan öffentlich auszulegen ist, hat auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die Finanzlage der Gemeinde, die finanzwirtschaftlichen Pläne und ihre Auswirkung im Einzelnen zu unterrichten.

3. Der Stellenplan

Der **Stellenplan** ist die Grundlage für die Personalwirtschaft der Gemeinde, insbesondere für die Zahl der Bediensteten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, für ihre Zuordnung zu den einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen und, zusammen mit der Stellenübersicht, für die Aufteilung der Dienstkräfte auf die einzelnen Dienststellen nach der Ordnung des Gliederungsplans. Nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich zu besetzenden Stellen des Stellenplans richtet sich die Höhe der zu veranschlagenden Personalausgaben und ihre Aufteilung auf die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte. In den meisten Bundesländern ist der Stellenplan aufgrund seiner Bedeutung nicht Anlage, sondern Bestandteil des Haushaltsplanes (vgl. **Wegbeschreibung Fi 12**).

4. Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

4.1 Was ist eine Verpflichtungsermächtigung?

Unter dem Begriff der „Verpflichtungsermächtigungen“ versteht man die im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen, durch die die Gemeinde in künftigen Jahren belastet wird. Verpflichtungsermächtigungen sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheint. In der Regel dürfen sie nur zu Lasten der dem Haushaltsplan folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen darüber hinaus bis zum Abschluss der Maßnahme. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit zur Finanzierung der künftigen Ausgaben Kredite aufgenommen werden müssen (§ 102 Abs. 4 GemO RhPf).

4.2 Über den Inhalt der Übersicht

Die **Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen** muss erkennen lassen, in welcher Höhe aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen in späteren Jahren voraussichtlich Ausgaben erwachsen werden und auf welche Jahre sich diese Ausgaben verteilen. Durch das Eingehen von Verpflichtungen auf Grund der Verpflichtungsermächtigungen werden Ausgabemittel der Jahre, in denen Ausgaben aus den Verpflichtungen fällig werden, vorweg belastet. Ob die Ausgaben auf Grund der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können, ergibt sich aus der Finanzplanung. Aus den in den einzelnen Jahren im Haushaltsplan erteilten Verpflichtungsermächtigungen lässt sich noch nicht ohne weiteres übersehen, welche Verpflichtungen die späteren Jahre belasten. Die Belastungen erwachsen erst aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen. Wichtig ist dabei auch die Aufteilung der zu erwartenden Ausgaben auf die einzelnen Haushaltsjahre. Die Übersicht über die in den einzelnen Jahren aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben vermittelt die für haushaltswirtschaftliche Entscheidungen über die Höhe der zu veranschlagenden Ausgaben und die Erteilung weiterer Verpflichtungsermächtigungen notwendigen Erkenntnisse. Das Muster ergibt sich aus **Anlage 1**. Das Muster schreibt vor, dass die voraussichtlich fälligen Ausgaben für die dem Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahre entsprechend dem Zeitraum für die Finanzplanung anzugeben sind. Der **Zweck der Übersicht** liegt darin, der Gemeinde einen Überblick zu geben, was an Belastungen aus eingegangenen Verpflichtungen in künftigen Jahren auf sie zukommen wird. Es ist deshalb notwendig, in der Übersicht nicht nur die voraussichtlichen Ausgaben anzugeben, die aus Verpflichtungen auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen entstehen werden, die in dem Haushaltsjahr eingegangen werden, für das der Haushaltsplan festsetzt wird, sondern auch den Betrag, der auf Grund von Verpflichtungen früherer Jahre die Ausgabenansätze künftiger Jahre belasten wird. Die Übersicht wird sich danach aus **zwei Gruppen von voraussichtlich fälligen Ausgaben** zusammensetzen: Aus Beträgen aus Verpflichtungen, die schon in früheren Jahren auf Grund von Ermächtigungen in den Haushaltsplänen der vergangenen Jahre eingegangen wurden, sowie aus Beträgen aus einzugehenden Verpflichtungen auf Grund der Ermächtigungen des Haushaltsplanes, dessen Anlage die Übersicht bildet. Das Muster sieht deshalb in der Vorspalte die Angabe der Jahre vor, in denen die Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen erteilt wurde. Hier sind das Haushaltsjahr und die vorausgegangenen Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungen eingegangen wurden, aus denen noch Ausgaben entstehen werden. In den folgenden Sp. 2 bis 6 sind die Ausgaben anzugeben, die in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werden. Als erstes Jahr ist das dem Haushaltsjahr folgende Jahr in Sp. 2 einzusetzen. Die aus den Verpflichtungen zu erwartenden Ausgaben sind entsprechend dem Kassenwirksamkeitsprinzip den Jahren zuzuteilen, in denen sie auch tatsächlich gezahlt werden müssen und damit den Haushalt belasten. Erwachsen die Ausgaben aus Verpflichtungen, die Rechtsgeschäfte mit Gleitklauseln oder anderen Absprachen, wie Preis- und Kostenänderungen, zulassen, dann müsste tunlichst der

Betrag eingesetzt werden, der nach dem Stand der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufstellung der Übersicht als effektive Ausgabebelastung zu erwarten ist; denn für die finanzwirtschaftlichen Entscheidungen der Gemeinde kommt es darauf an zu wissen, welche Vorausbelastungen bei den künftigen Haushalten unabweisbar sind.

Schrifttum: Steenbock „Verpflichtungsermächtigungen nach dem kommunalen Haushaltsrecht“, der gemeindehaushalt 1977 S. 169 ff.

5. Die Übersicht über die Schulden, Rücklagen und Bürgschaften (NRW)

Die **Übersicht über die Schulden, Rücklagen und Bürgschaften** muss den Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich machen.

- Die Übersicht über den Stand der Schulden soll erkennen lassen, welche Verpflichtungen aus aufgenommenen Krediten einschließlich der inneren Darlehen die Haushaltswirtschaft der Gemeinde in den kommenden Jahren belasten werden. Sie gibt allein noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß die Gemeinde sich weiter verschulden kann, d. h. **wo die Verschuldungsgrenze liegt**. Dazu gehört neben der Übersicht über die noch bestehenden Verpflichtungen aus Krediten auch die Untersuchung, welche Mittel in den einzelnen Jahren voraussichtlich aus der laufenden Haushaltswirtschaft erübrigt werden können, um vermögenswirksame Leistungen zu erbringen, und welche Kredite aufgenommen werden können, ohne dass die Belastbarkeit des Haushalts durch die Folgekosten in Gefahr gerät (**Anlage 2**). Kassenkredite sind nicht in die Übersicht zu übernehmen.
- Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen soll erkennen lassen, welchen Stand die Rücklagen zu Beginn des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres hatten und mit welchem Stand auf Grund der Veränderungen voraussichtlich gerechnet werden kann (**Anlage 3**).
- Die Übersicht über die Bürgschaften (NRW) soll das aus den potentiellen Inanspruchnahmen resultierende Gesamtrisiko deutlich machen.

6. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm

Neben dem Finanzplan ist auch das ihm zugrundeliegende **Investitionsprogramm dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen**. Der Finanzplan ist dem Rat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen. Soweit die Beschlussfassung des Rates erforderlich ist, ist dieser Beschluss des Rates unabhängig von der Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Da das Investitionsprogramm die Grundlage für Finanzplanung bildet, der Finanzplan dem Rat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist, sollte der Beschluss über das Investitionsprogramm der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans möglichst zeitlich vorangehen (**Anlagen 4 und 5**).

Zum Finanzplan und Investitionsprogramm siehe **Wegbeschreibung Fi 16**.

7. Der Wirtschaftsplan

Eigenbetriebe, die außerhalb des Haushaltsplanes der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen geführt werden, stellen vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem

- Erfolgsplan und dem
- Vermögensplan.

Einzelheiten hierzu siehe unter **Wegbeschreibungen KB 5: „Der gemeindliche Eigenbetrieb“**.

Schrifttum: Schraffer „Der kommunale Eigenbetrieb“ (1993) und Zeiß Bolsenkötter/Dau/Kirkerup/Surmann „Das Recht der gemeindlichen Eigenbetriebe“ (4. Auflage) jeweils mwN.

Anmerkung: Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan nur dann als Anlage beizufügen, wenn die Gemeinde einen Eigenbetrieb gegründet hat und auch tatsächlich betreibt.

8. Jahresabschlüsse, Lageberichte und Berichte über Eigen- und Beteiligungsgesellschaften

Bei **Eigengesellschaften** wird eine Bindung an das kommunale Wirtschaftsrecht in ihren wesentlichen Teilen aufgegeben. Die Gemeinde bedient sich dabei der Form einer Kapitalgesellschaft (z. B. AG oder GmbH) zur Durchführung ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. In diesen Fällen ist die Gemeinde alleiniger Eigentümer des Unternehmens. Sie kann sich aber auch ihrer wirtschaftlichen Aufgabe dadurch annehmen, dass sie sich **an einem Unternehmen**, das solche Aufgaben durchführt, **beteiligt**.

Um aber auch diese, zum Teil recht erheblichen Finanzvorgänge dem Rat und der Öffentlichkeit sichtbar zu machen und einen Gesamtüberblick über das finanzwirtschaftliche Engagement der Gemeinde sicherzustellen, schreiben die Gemeindeordnungen bzw. Gemeindehaushaltsverordnungen einiger Länder vor, dass dem Haushaltsplan als Anlagen die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der **Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden**, beizufügen sind.

9. Budgetübersicht

Durch die Novellierung der GemHVO-NRW zum 1.1.2000 und der GemHVO-RhPf zum 1.1.2002 wird nunmehr auch eine Budgetierung ermöglicht. D.h., die kommunalen Gebietskörperschaften haben die Möglichkeit darüber zu entscheiden, ob sie ihre gesamte Haushaltswirtschaft budgetorientiert führen (flächendeckende Budgetierung), nur Teilbereiche budgetieren (z.B. Feuerwehr, Schulen, Kindergärten) oder nicht budgetieren.

Macht die kommunale Gebietskörperschaft von der Budgetierung Gebrauch, ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die gebildeten Budgets mit einer Benennung der den einzelnen Budgets zugeordneten Abschnitte, Unterabschnitte und gegebenenfalls Haushaltsstellen beizufügen. Ein verbindliches Muster gibt es hierzu nicht.

Anlage 1

Muster zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-RhPf

Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich
fällig werdenden Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres: 1)	Voraussichtlich fällige Ausgaben 2) 3) 4)				
	- in 1000 Euro -				
(Jahr)(Jahr)(Jahr)(Jahr)(Jahr)
1	2	3	4	5	6
.....
.....
.....
.....
Summe
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen

- 1) In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Ausgaben fällig werden.
- 2) In Spalte 2 sind das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in Spalten 3 bis 6 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.
- 3) Werden Ausgaben aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren aus der besonderen Darstellung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO zweiter Halbsatz zu übernehmen.
- 4) Bei Nachtragshaushaltsplänen sollen in einer weiteren Zeile "Nachtrag +/-" die Änderungen eingetragen werden.

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand ¹⁾ der Schulden
 (ohne Kassenkredite)
 – in 1000 Euro –

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres ¹⁾	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres ¹⁾
1. Schulden aus Krediten von 1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen 1.2 Land 1.3 Gemeinden und Gemeindeverbände 1.4 Zweckverbände und dergleichen 1.5 Sonstiger öffentlicher Bereich 1.6 Kommunale Sonderrechnungen 1.7 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen 1.8 Private Unternehmen 1.9 Übrige Bereiche <p style="text-align: right;">Summe</p>		
2 Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 2.1 Leasing 2.2 Restkaufpreise 2.3 Sonstige Nachrichtlich 3 Innere Darlehen 3.1 aus Sonderrücklagen 3.2 von Sondervermögen ohne Sonderrechnung 4 Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung ²⁾ 4.1 aus Krediten 4.2 aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (§ 103 Abs. 6 GemO) ³⁾		

¹⁾ Soll-Bestände. Die Zu- und Abgänge können in weiteren Spalten getrennt angegeben werden.

²⁾ Wenn vorhanden trennen nach Stadtwerke, Krankenhaus und sonstigen Sondervermögen.

³⁾ Einschließlich Zahlungsverpflichtungen aus Sonderfinanzierungen wie Leasing-Verträgen.

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand ¹⁾ der Rücklagen
 - in 1000 Euro -

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres
1. Allgemeine Rücklagen		
2. Sonderrücklagen		
2.1 für		
2.2 für		
2.3 für		
Summe		
Nachrichtlich		
Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei Jahre		
..... (Jahr)		
(Haushaltsansatz)		
..... (Jahr)		
(Rechnungsergebnis)		
..... (Jahr)		
(Rechnungsergebnis)		
Durchschnitt der letzten drei Jahre		
hiervon 1 v.H.		

¹⁾ Soll-Bestände.

	3	Einnahmen des Vermögenshaushalts						Arilage 4
14	30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	Finanzplan der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde/Landkreis					
15	31	Entnahmen aus Rücklagen	Einnahmen und Ausgaben nach Arten¹					

Lfd. Nr.	Gruppierungsnummer	Bezeichnung	20..	20..	20..	20..	20..	
<p>Das abgedruckte Muster des Landes Rheinland-Pfalz ist nicht für verbindlich erklärt. Die Darstellung soll die Systematik des Finanzplans verdeutlichen. Im Einzelnen vergliche die Wegbeschreibung F 16 „Der kommunale Haushaltsplan 7. Teil: Die Finanzplanung“.</p>								
Einnahmen								
	0 - 2	Einnahmen des Verwaltungshaushalts						
	0	Steuern, allgemeine Zuweisungen						
	00 - 03	Steuern						
01	000 - 001	Grundsteuer A und B						
02	003	Gewerbesteuer						
03	01	Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern						
04	02, 03	Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen						
05	04 - 06	Allgemeine Zuweisungen						
06	07	Allgemeine Umlagen						
07	09	Ausgleichsleistungen						
	1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb						
08	10 - 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben						
09	13 - 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen						
	16, 17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Erstattungen						
10	160, 170	vom Bund						
11	161, 171	vom Land						
12	162, 163 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen						
13	164 – 169, 174 - 178	von übrigen Bereichen						
	2	Sonstige Finanzeinnahmen						
	3	Einnahmen des Vermögenshaushalts						

38	312, 313, 722, 723	Rückflüsse von Darlehen und von Kapitalanlagen Zweckverbänden und Vereinigungen von Beteiligungen und dergleichen					
34	714 - 717	von Sachen des Anlagevermögens an übrige Bereiche					
17	324 - 727	Beiträge und ähnliche Entgelte					
35	33 - 79	Zuweisungen und Zuschüsse für In- vestitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen					
	8	Sonstige Finanzausgaben					
36	80	Zinsausgaben					
18	360	vom Bund					
19	361	vom Land					
20	362, 363	von Gemeinden und Verbandsge- meinden, von Zweckverbänden und dergleichen					
21	364 - 368	von übrigen Bereichen					
	37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen					
22	370	vom Bund					
23	371	vom Land					
24	372, 373	von Gemeinden und Gemeindever- bänden, von Zweckverbänden und dergleichen					
25	374 - 378	von übrigen Bereichen					
26	379	innere Darlehen					
	0 - 3	Summe der Einnahmen					
		A u s g a b e n					
	4 - 8	Ausgaben des Verwaltungshaus- halts					
27	4	Personalausgaben					
	5/6	Sächlicher Verwaltungs- und Be- triebsaufwand					
28	50 - 678	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebs- aufwand (ohne innere Verrechnungen)					
29	679	Innere Verrechnungen					
30	68	Kalkulatorische Kosten					
	7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)					
	71, 72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendienst- hilfen					
31	710, 720	an Bund					
32	711, 721	an Land					

59	0	Allgemeine Verwaltung					
37	81	Steuerbeteiligungen					
60	1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung					
38	82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umla-					
	2	Schulen					
69	24, 85	Weitere Ausgaben für Deckungs-					
		reserve					
62	22	Realschulen					
40	86	Zuführung zum Vermögenshaushalt					
63	23	Gymnasien, Kollegs (ohne berufli-					
41	892	Deckung von Fehlbeträgen					
64	24	Ausgaben des Vermögenshaushalts					
42	90	Zuführung zum Verwaltungshaushalt					
43	91	Zuführungen an Rücklagen					
	92, 98	Gewährung von Darlehen, Zuweisun-					
		gen und Zuschüsse für Investitionen					
44	920, 980	an Bund					
45	921, 981	an Land					
46	922, 923 982, 983	an Gemeinden und Gemeindever-					
		bände, an Zweckverbände und					
		dergleichen					
47	924 – 928, 984 - 988	an übrige Bereiche					
	93	Vermögenserwerb					
48	930	Erwerb von Beteiligungen, Kapital-					
		einlagen					
49	932	Erwerb von Grundstücken					
50	935	Erwerb von beweglichen Sachen					
		des Anlagevermögens					
51	94, 95, 96	Baumaßnahmen					
	97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung					
		von inneren Darlehen					
52	970	an Bund					
53	971	an Land					
54	972, 973	an Gemeinden und Gemeindever-					
		bände, an Zweckverbände und					
		dergleichen					
55	974, 978	an übrige Bereiche					
56	979	Rückzahlung von inneren Darlehen					
57	992	Deckung von Fehlbeträgen					
58	990, 991	Übrige Ausgaben des Vermögens-					
		haushalts					
	4 - 9	Summe der Ausgaben					

65	27	Sonderschulen (Förderschulen)					
66	28	Gesamtschulen und dergleichen					
67	20, 29	Sonstiges					
	3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege					
68	31	Wissenschaft und Forschung					
69	35	Volksbildung					
70	30, 32 – 34, 36, 37	Übriges					
	4	Soziale Sicherung					
71	43, 46	Soziale Einrichtungen und Einrichtungen der Jugendhilfe					
72	40 – 42, 44, 45, 47 - 49	Übriges					
	5	Gesundheit, Sport, Erholung					
73	51	Krankenhäuser					
74	50, 54	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege					
75	55 - 57	Sport, Badeanstalten					
76	58, 59	Übriges					
	6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr					
77	63 - 66	Straßen					
78	60 – 62, 67 - 69	Übriges					
	7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung					
79	70	Abwasserbeseitigung					
80	72	Abfallbeseitigung					
81	73 - 79	Übriges					
	8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen					
82	80 - 87	Wirtschaftliche Unternehmen					
83	88, 89	Allgemeines Grund- und Sondervermögen (soweit nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen)					
84	0 - 8	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt					

